

Kriterienkatalog für die Haltungsform Auslauf / Weide gemäß Anlage 4 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG)

Eine Einstufung in die Haltungsformen nach § 4 ist den Haltungsformen Stall, Stall + Platz, Frischluftstall und Auslauf/Weide zuzuordnen, wenn sie den Anforderungen der entsprechenden Haltungsform in Anlage 4 entspricht oder Anforderungen erfüllt, die mit den Anforderungen der entsprechenden Haltungsform in Anlage 4 vergleichbar sind.

Zu den Ausführungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung wird auf das Handbuch „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen (<https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/>).

Die in Bezug genommene Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist noch nicht erlassen.

Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes	Ausführungshinweise
<p>Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Auslauf/Weide“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Handlungsabschnitt in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die die nachfolgenden Anforderungen erfüllt. Die Mastschweine müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einer Haltungseinrichtung gehalten werden, <ol style="list-style-type: none"> a) die die Anforderungen nach den §§ 3 und 22 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung ... [Entwurf 8. Änderungsverordnung] erfüllt, 	<p>Die Nachweise müssen belegen, dass die beschriebenen Kriterien eingehalten werden.</p>

Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes	Ausführungshinweise								
<p>b) die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht, aa) in dem jedem Tier, abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 zur Verfügung steht, Tabelle 1</p> <table border="1" data-bbox="277 699 1079 842"> <thead> <tr> <th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th> <th>Bodenfläche in Quadratmetern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 30 bis 50</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 120</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>über 120</td> <td>1,5</td> </tr> </tbody> </table>	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	über 30 bis 50	0,5	über 50 bis 120	1,0	über 120	1,5	<p>Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutzTV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist sicherzustellen, dass der überdachte Anteil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche allen Tieren das ungehinderte gleichzeitige Stehen und Liegen ermöglicht. Nach bisherigen Erfahrungen werden erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen angerechnet werden.</p>
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern								
über 30 bis 50	0,5								
über 50 bis 120	1,0								
über 120	1,5								
<p>bb) in dem jedem Tier ein eingestreuter Liegebereich zur Verfügung steht, und</p>	<p>Es ist ein eingestreuter, thermoneutraler Liegebereich erforderlich, der allen Schweinen ausreichend Platz bietet. Die Liegeflächen sollten daher trocken und sauber sein. Der für die Thermoneutralität erforderliche Temperaturbereich richtet sich nach Größe und Gewicht der Schweine. Es muss ausreichend Material angeboten werden, sodass der Bereich flächendeckend bedeckt ist. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreichen würde. Minimaleinstreu ist nicht ausreichend.</p>								
<p>cc) in dem abweichend von § 22 Absatz 3 Nummer 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ein überwiegender Teil der Bodenfläche geschlossen ist, und</p>	<p>Die Mindestfläche nach Tabelle 1 muss mindestens zu 51% geschlossen sein. Es wird empfohlen, dass nicht perforierte Bodenflächen als Liegefläche angeboten wird. Zur Sicherstellung der Tritt- und Rutschfestigkeit wird zudem empfohlen z.B. mittels geringem Gefälle ein Abfließen von Flüssigkeiten zu ermöglichen.</p>								
<p>c) in der jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, dass das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient, und</p>	<p>Die Hinweise zu den erforderlichen Eigenschaften gemäß Nr. 27 der Ausführungshinweise Schweine im Handbuch gelten entsprechend.</p>								

Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes	Ausführungshinweise								
<p>d) in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht, der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere je Schwein mindestens eine abweichend von § 22 Absatz 3 Nummer 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geschlossene, uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 2 aufweist,</p> <p><u>Tabelle 2</u></p> <table border="1" data-bbox="241 667 1032 810"> <thead> <tr> <th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th> <th>Bodenfläche in Quadratmetern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 30 bis 50</td> <td>0,25</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 120</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>über 120</td> <td>0,8</td> </tr> </tbody> </table>	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	über 30 bis 50	0,25	über 50 bis 120	0,5	über 120	0,8	<p>Der Auslauf ist ein vom i. d. R. wärme gedämmten, festen Stallbereich/-gebäude separierter Bereich, über den alle Tiere einer Bucht einen direkten Zugang zum Außenbereich mit den entsprechenden jahreszeitlichen Temperaturen und Luftfeuchtigkeit sowie sich ändernden Tageslichtintensitäten haben.</p> <p>Entweder eine Außenwand oder das Dach des Auslaufs müssen zum überwiegenden Teil geöffnet sein. Windschutznetze und Sonnensegel in den Öffnungen sind zulässig. Kranken-/Genesungsbuchten müssen keinen Zugang zu einem Auslauf haben.</p> <p>Nicht erfasst sollten Kleinstausläufe werden, die nur sehr wenigen Tieren einer Gruppe die Möglichkeit bieten, den Auslauf für Aktivitäten zu nutzen und damit nicht gewährleisten, dass die Tiere durch die Wahrnehmung äußerer Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke stimuliert werden.</p> <p>Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können.</p> <p>Die vorgegebene Mindestfläche des Auslaufes muss geschlossen sein. Die Bodenfläche im Auslauf, die über die vorgegebene Mindestfläche hinaus den Tieren zur Verfügung steht, muss nicht geschlossen sein, aber die Anforderungen nach § 3 und § 22 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllen.</p>
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern								
über 30 bis 50	0,25								
über 50 bis 120	0,5								
über 120	0,8								
oder									
<p>2. in einer Haltungseinrichtung gehalten werden,</p> <p>a) die die Anforderungen nach § 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt,</p>									
<p>b) in der sie dauerhaft, im Freien ohne festen Stall nach Maßgabe des § 29a der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung ... [Entwurf 8. Änderungsverordnung] gehalten werden und</p>									
<p>c) in der jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.</p>	<p>Die Hinweise zu den erforderlichen Eigenschaften gemäß Nr. 27 der Ausführungshinweise Schweine im Handbuch gelten entsprechend.</p>								

Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes	Ausführungshinweise
<p>Abweichend von Nr. 1 Buchstabe d) oder Nummer 2 Buchstabe b) kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden. Für den Zeitraum, in dem die Tiere nicht im Freien ohne festen Stall gehalten werden, müssen abweichend von Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b) die Tiere in einer Haltungseinrichtung gehalten werden, die die Anforderungen nach den §§ 3, 22 und 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt.</p>	<p>Grundsätzlich soll den Tieren ganztägig der Auslauf zur Verfügung stehen. Jedoch kann der Auslauf kurzzeitig geschlossen werden, soweit dies zur Reinigung erforderlich ist oder soweit aus Gründen des Tierschutzes erforderlich. Wenn der Auslauf aus bestimmten Gründen nicht zur Verfügung steht, müssen die Mindestanforderungen der TierSchNutzTV eingehalten werden.</p>